

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Studiengang
“Archäologie/Archaeology (Bachelor of Arts)”
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. Februar 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-04.pdf)

geändert durch:

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011

(Fundstelle http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Ziele des Studiums	4
§ 32 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 33 ECTS-Leistungspunkte und Module	6
§ 34 Vergabe von ECTS Leistungspunkten	7
§ 35 Bachelorarbeit	8
§ 36 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Studiengang „Archäologie/Archaeology“ (Bachelor of Arts)“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO). ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Fächer Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie Archäologie der Römischen Provinzen bilden den Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiengangs „Archäologie/Archaeology (Bachelor of Arts)“ ist der Erwerb archäologischer Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit
- archäologische Quellen in ihren kulturwissenschaftlichen und historischen Kontext einzuordnen und zu interpretieren;
 - theoretische und methodische Grundlagen der Archäologie zu verstehen und zu verknüpfen;
 - Prozesse und Zustände in den archäologischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen geistes- und naturwissenschaftlichen Bereichen zu erkennen;
 - archäologische Quellen in ihrem denkmalpflegerischen Kontext zu verstehen;
 - archäologische Sachverhalte und Zusammenhänge für eine breite Öffentlichkeit angemessen in Bild, Schrift und museal darzustellen;
 - Ausgrabungstätigkeiten durchzuführen;
 - archäologische Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten.
- (2) Der Studiengang „Archäologie/Archaeology (Bachelor of Arts)“ vermittelt daher
- anwendungsorientierte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmittel;
 - Kenntnisse der modernen Arbeitstechniken in der Archäologie, insbesondere die Anwendung unterschiedlicher Techniken für Feldarbeiten (Prospektion, Ausgrabung) und für Auswertungen archäologischer Funde und Befunde;
 - einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Archäologie, insbesondere
 - der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit,

- der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie sowie
 - der Archäologie der Römischen Provinzen oder der Klassischen Archäologie;
 - Grundkenntnisse in benachbarten Fächern.
- (3) Das Ziel des Studienganges wird erreicht:
- durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in vier Teilgebieten der Archäologie;
 - durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in benachbarten Fächern;
 - durch das Anfertigen einer eigenständigen Abschlussarbeit;
 - durch Selbststudium.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Studiengang „Archäologie (Bachelor of Arts)“ setzt folgende Fremdsprachenkenntnisse voraus:
- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
 - b1) Wenn die Bachelorarbeit zu einem Thema der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit oder der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie verfasst wird: Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.
 - b2) Wenn die Bachelorarbeit zu einem Thema der Archäologie der Römischen Provinzen oder der Klassischen Archäologie verfasst wird: Kenntnisse auf dem Niveau des Latinums.

²Diese Fremdsprachenkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen

- für a) durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch;
- für b1) durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache.
- für b2) durch das Latinum oder Entsprechendes.

- (2) ¹Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Fremdsprachenkenntnisse entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können innerhalb der ersten beiden Fachsemester nachträglich erworben werden. ³Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 33 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades Bachelor of Arts in Archäologie/Archaeology sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

- (2) ¹In folgenden Pflichtmodulen sind jeweils mindestens zu erbringen:

1. Modul „Quellen und Methoden der Archäologie“	30 ECTS-Punkte
2. Modul „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“	38 ECTS-Punkte
3. Modul „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“	38 ECTS-Punkte
4. Modul „Archäologie der Römischen Provinzen“ oder „Klassische Archäologie“	26 ECTS-Punkte

²Weitere 9 ECTS-Punkte sind über ein Hauptseminar in „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“, „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ oder „Archäologie der Römischen Provinzen“ beziehungsweise „Klassische Archäologie“ zu erbringen.

- (3) Mindestens 24 ECTS-Punkte müssen in einem oder zwei der folgenden Wahlpflichtmodule erworben werden:

Wahlpflichtmodul 1: ergänzende archäologische Spezialdisziplinen, z. B. Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Christliche Archäologie

Wahlpflichtmodul 2: Angewandte Informatik

Wahlpflichtmodul 3: Kulturgutsicherung (Denkmalpflege, Bauforschung/Baugeschichte, Restaurierungswissenschaften)

Wahlpflichtmodul 4: Kunstgeschichte

Wahlpflichtmodul 5: Europäische Ethnologie

Wahlpflichtmodul 6: Geographie

Wahlpflichtmodul 7: Geschichte

(4) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 ECTS-Leistungspunkte.

§ 34 Vergabe von ECTS Leistungspunkten

Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTSPunkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Archäologisches Kolloquium (mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme)	1,0
Sonstige Lehrveranstaltung ohne Prüfung (mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme)	2,0
zweistd. Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung	4,0
Proseminar mit regelmäßiger Teilnahme und mündlichem Referat	4,0
Proseminar mit regelmäßiger Teilnahme und schriftlichem Leistungsnachweis	6,0
Übung mit mündlichem Referat oder schriftlichem Leistungsnachweis	4,0
Hauptseminar mit regelmäßiger Teilnahme, mündlichem Referat und schriftlicher Arbeit	9,0
Feldarchäologisches Praktikum (mit Vor- und Nachbereitung) pro Woche	3,0
Reguläre Grabungsteilnahme pro Woche	1,5
Tagesexkursion	1,0
Exkursion (mindestens 5 Tage)	3,0
Bachelorarbeit	12,0

§ 35 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Abfassung der Bachelorarbeit lässt die Studentin oder der Student erkennen, dass sie oder er in der Archäologie über grundlegende und hinreichend spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
Nachweis von einem Hauptseminar aus
 - a. Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit oder
 - b. Ur- und frühgeschichtlicher Archäologie oder
 - c. Archäologie der Römischen Provinzen oder Klassischer Archäologie gemäß § 33 Abs. 2.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage des in Abs. 2 genannten Nachweises im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Archäologie/Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. September 2008, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Archäologie/Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2006 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium Archäologie/Archaeology bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009.

Bamberg, 10. Februar 2009

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. Februar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2009.